

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Wie in § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung, die das Gesetz am 25. April 2007 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl I/2007, S. 542 ff) erhalten hat, gefordert, erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG wie folgt:

Im Lagebericht und Konzernlagebericht wird beschrieben, wie sich das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zusammensetzt und welche Rechte mit den Stückaktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG verbunden sind.

Weiter sind die direkten und indirekten Beteiligungen am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG aufgezählt, die 10% der Stimmrechte überschreiten.

Zitiert werden auch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über Satzungsänderungen. Auch die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben, werden aufgeführt.

Erläuterungen zu Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 2, 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen), Abs. 4 Nr. 4 HGB (Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen), Abs. 4 Nr. 5 HGB (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben), Abs. 4 Nr. 8 HGB (wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen) und Abs. 4 Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind) sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

Heidelberg, im März 2009

Der Vorstand

Dr. Andreas Schneider-Neureither

Petra Neureither